

Summarische Anweisung dessen so einem Patricio oder Politico zu Bern sonderlich zu wüssen nöthig

Autor(en): **Frisching, Samuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **13 (1951)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hochschule zu Bonn, gegeben, in seiner trefflichen Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte, Bd. I, S. 428—471 dieser Fortsetzung. Unstreitig die gelungenste Darstellung, welche bis jetzt erschienen ist. Keine vor ihm hat die reichen Schätze der hiesigen Stadtbibliothek so zu benützen verstanden, so wie er auch die sämtlichen Quellen weit sorgfältiger gelesen hat als seine Vorgänger. Wenn wir nun auch hie und da auf Quellen gestützt, welche diesem vorzüglichen Forscher noch unbekannt waren, uns Berichtigungen werden erlauben müssen im einzelnen, so tut dies unserer gerechten dankbaren Anerkennung des Geleisteten nicht den geringsten Eintrag . . .» (F., S. 19.)

Zum Schluß bleibt dem Verfasser dieser Arbeit noch die angenehme Pflicht, Herrn Dr. Strahm, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek, und Herrn E. Meyer, Adjunkt des Staatsarchivars, bestens zu danken für ihre förderlichen Hinweise.

SUMMARISCHE ANWEISUNG DESSEN SO EINEM PATRICIO ODER POLITICO ZU BERN SONDERLICH ZU WÜSSEN NÖTHIG

Von Samuel Frisching

- I. In gerichtlichen Sachen Recht zu sprechen undt zu gebrauchen.
- II. Den Standt zu regieren.
- III. Mit anderen Ständen undt Völkeren in Frieden undt Kriegesgeschäften zu handeln.
 - I. Das erste nun, nemblich das Recht, wirt gelehret 1^o aus dem allgemeinen Recht der Natur, 2^o aus dem Privat- oder Civil-Rechten.
 1. Das Recht der Natur ist das Fundament aller Rechten und lehret was recht undt billich ist überall undt wirt gebraucht
 - a) In Gewüssens-Fragen, welche Gott, den Menschen undt Nebendmenschen betreffen.
 - b) In allerley Zufählen, davon in den civilischen Rechten nichts ausgedruckt ist.
 - c) In Auffsetzung undt Auslegung der civilischen Gesätzen, wo es nemblich nothwendig, dieselben zu erweitern oder aber einzuschrenken.
 2. Das Civil- oder Burgerliche Recht ist entweder das Römische oder das Vatterländische.
 1. Das Römische Recht hatte in dieser Republic keinen sonderbahren Nutzen; ohn allein daß es etwan hier und da, sonderlich in ver-

- worrenen Händlen, etlichen Satzungen Erläütherung mit sich bringt. Undt können hierzu die Institutiones Justiniani genugsam sein.
2. Das Vatterländische Recht seind Satzungen, welche theils aus dem Recht der Natur, theils aus sonderbahren politischen Insichten zusammengeflossen undt müssen auch daraus zerleget werden. Der Brauch aber dessen ligt an der Gewohnheit.
- II. Das ander wird gelehret 1° aus dem Jure Publico, 2° aus der Politic.
1. Das Jus publicum handlet 1° von dem Standt und Gewalt der Hohen Obrigkeiten in geistlichen undt weltlichen Sachen. 2° Von dem Recht undt Pflicht der undergegebenen Stätten und Länderen undt der gemeinen Underthanen.
 2. Die Politic schreibet 1° von dem Ursprung undt den unterschiedenlichen Regierungsarten, 2° von nützlichen undt schädlichen Dingen, dadurch das gemeine Wesen entweder erhalten undt verbessert oder aber verärgeret wirt.
- III. Das dritt wirt gelehret aus dem Jure Gentium oder dem Völkerrecht, welches erzeiget wie mann sich gegen anderen Ständen und Völkeren, die da nicht einer Bottmäßigkeit sein, handeln solle. Undt ist dessen Gebrauch 1. in Kauff, Handel und Wandel, 2. in Verträgen, 3. in Verbündtnussen, 4. in Gesandtschafften. In summa in Frieden- und Kriegsgeschäften. Undt von dissen dependiert auch das Kriegsrecht.

Samuel Frisching (1638—1721), der Sohn des gleichnamigen Schultheißen (1605—1683) war als junger Mann in französischen Diensten, wobei er sich 1658 bei der Belagerung von Dünkirchen auszeichnete und bei Gravelingen schwer verwundet wurde. Nach seiner Rückkehr nach Bern kam er 1664 in den Großen Rat, wurde Schultheiß von Burgdorf 1670, Oberst über das erste Welsche Auszugerregiment, des Kleinen Rats 1685, Salzdirektor 1691, Venner 1694, Oberkommandant der Waadt 1695, Welschseckelmeister 1701, führte 1712 als oberster Kriegsrat und General die Berner bei Villmergen zum Sieg und stand von 1715 bis 1718 als Schultheiß an der Spitze der Republik. Er baute das Frischinghaus, eines der schönsten Häuser der Stadt (heute als Béatrice v. Wattenwyl-Haus Eigentum der Eidgenossenschaft), und ließ das Schloß Rümlingen neu aufführen, wo er am 23. Oktober 1721 starb. «Er war ein Herr voller Liebe, Sanfftmuth und großer Klugheit, ein sehr frommer, demühtiger Herr, zu Stadt und Land ungemein als ein Vatter des Vatterlands geliebt und geehret», schreibt Dekan Gruner in seiner Genealogia. St.